



BUNDESPATENTGERICHT

11 W (pat) 316/03

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 100 43 166

...

...

hat der 11. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 17. August 2009 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. W. Maier sowie der Richter v. Zglinitzki, Dipl.-Ing. Dr. Fritze und Dipl.-Ing. Fetterroll

beschlossen:

Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Auf die am 1. September 2000 unter Inanspruchnahme einer japanischen Priorität vom 25. Februar 2000 (JP 2000-49936) eingereichte Patentanmeldung ist die Erteilung des Patents 100 43 166 mit der Bezeichnung

„Vorrichtung zur Verbindung von Bandmaterial“

am 24. Oktober 2002 veröffentlicht worden.

Gegen das Patent ist am 21. Januar 2003 Einspruch erhoben worden.

Die Einsprechende hat den Einspruchsgrund fehlender Patentfähigkeit geltend gemacht. Sie stützt ihre Ansicht, der Gegenstand des angegriffenen Patents sei nicht neu, jedenfalls mangle es an einer erfinderischen Tätigkeit, auf eine behauptete offenkundige Vorbenutzung einer im Jahr 1999 von der S... AG an die A... Inc. in H..., K..., ausgelieferten und in Betrieb genommenen, eine Querschweißmaschine für Bänder einschließende Bandverarbeitungslinie.

Zum Nachweis hat sie folgende Unterlagen vorgelegt:

- (D1) Zusammenstellungs-Zeichnung Nr. 0740015-00.000 mit Änderungsdatum vom 8. März 2000
- (D1a) Vergrößerung des Zeichnungsschriftfeldes von D1
- (D2) Zeichnung „Querschw.maschine“ Nr. 0719030-00.000 vom 10. November 1998
- (D2a) Vergrößerung des Zeichnungsschriftfeldes von D2
- (D3) Zeichnung „Endlagenschalter“ - Nr. 0740015-80.400 vom 4. November 1998
- (D4) Abnahmeprotokoll (Certificate of Final Acceptance) vom 9. Dezember 1999

und zur Bestätigung ihrer Erläuterungen zur Bandverarbeitungsanlage bei A... Inc. Zeugenbeweis für das vorbehaltlose Offenkundigwerden sowie den konstruktiven Aufbau und die Funktion angeboten.

Außerdem verweist sie auf die Internetadresse des Kunden www/Atlastube.com, wo eine Videosequenz abrufbar sei, welche die in Rede stehende Bandverarbeitungslinie zeige.

Eine die Konstruktions- und Betriebsweise nach **D1** bis **D3** aufweisende Bandverarbeitungslinie sei von der SMS Demag AG außerdem auch schon vorher ausgeliefert und in Betrieb genommen worden, und zwar an bzw. bei H... S. A. P..., 1997, sowie C..., G..., 1998.

Die Einsprechende beantragt,

das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Die Patentinhaberin beantragt sinngemäß,

den Einspruch als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise das Patent in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

Die Patentinhaberin bestreitet die geltend gemachte Vorbenutzung und deren Offenkundigkeit. Der Gegenstand des Streitpatents sei neu und weise auch die notwendige erfinderische Tätigkeit auf.

Der erteilte Patentanspruch 1 lautet:

„Vorrichtung zur Verbindung von Bandmaterial,
bei der die Mitten eines vorlaufenden Bandes (12) und eines nachlaufenden Bandes (13) in Richtung der Breite aufeinander ausgerichtet sind,
und das vorlaufende Band (12) eine Hinterkante hat, die mit der Vorderkante des nachlaufenden Bandes (13) verschweißt wird, und die folgendes aufweist:
einen Positionsdetektor (15, 16) für das vorlaufende Band (12)
und einen Positionsdetektor (17, 18) für das nachlaufende Band (13),
wobei jeder der Positionsdetektoren (15, 16; 17,18) entlang jedem der Bänder angeordnet ist, um eine Abweichung der Mittellinie (12a, 13a) jedes der Bänder in Richtung der Breite bezüglich der Mittellinie einer Verarbeitungsstraße (11) zu erkennen; und
mindestens zwei Ausrichtgeräte (19, 20) für das vorlaufende Band (12) und
mindestens zwei Ausrichtgeräte (21, 22) für das nachlaufende Band (13),
wobei die Ausrichtgeräte (19, 20) für das vorlaufende Band (12) und die Ausrichtgeräte (21, 22) für das nachlaufende Band (13) so angeordnet sind, dass sie voneinander um einen bestimmten Abstand entlang jedem der Bänder in Vorschubrichtung der Bänder getrennt sind, und jedes der Ausrichtgeräte (19, 20; 21, 22) jedes der Bänder (12, 13) ein-

spannt, und die Position jedes der Bänder (12, 13) in Richtung der Breite als Reaktion auf jede der erkannten Abweichungen so einstellt, dass die Mittellinie (12a, 13a) jedes der Bänder (12, 13) auf die Mittellinie (11) der Verarbeitungsstraße ausgerichtet wird.“

Hinsichtlich des Wortlauts der nachgeordneten Patentansprüche 2 bis 6 wird auf die Patentschrift verwiesen.

Mit der Eingabe vom 11. August 2009 hat die Einsprechende um Entscheidung nach Aktenlage gebeten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Einspruch ist unzulässig.

Der Einspruch wird zwar auf zulässige Widerrufsgründe gestützt (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PatG i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 3 PatG), das Einspruchsvorbringen zur offenkundigen Vorbenutzung ist aber nicht hinreichend gemäß § 59 Abs. 1 Satz 4 und 5 PatG substantiiert worden.

Tatsachen, die den Einspruch rechtfertigen sollen, sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist „im Einzelnen“ anzugeben. Die Begründung eines Einspruchs genügt diesen gesetzlichen Anforderungen nach ausreichender Substantiierung nur dann, wenn die für die Beurteilung des behaupteten Widerrufsgrunds maßgeblichen Umstände so vollständig dargelegt sind, dass Patentinhaber und Patentamt - oder gegebenenfalls das erstinstanzlich zuständige Patentgericht - daraus zweckdienliche und abschließende Folgerungen in Bezug auf das Vorliegen oder

Nichtvorliegen eines Widerrufsgrunds ziehen können (vgl. BGH BIPMZ 1995, 438 - Aluminium Trihydroxid; BIPMZ 1998, 201, 203 - Tabakdose; GRUR 1993, 651, 653 – Tetraploide Kamille).

Diesen Anforderungen wird das innerhalb der Einspruchsfrist eingegangene Vorbringen nicht gerecht.

Dem Zeichnungsschriftfeld der **D1** kann man neben der Benennung „Bandvorbereitung“, das Erstellungsdatum 8. Oktober 1998 und auch noch das Änderungsdatum vom 8. März 2000 entnehmen, was offensichtlich nach dem Prioritätstag 25. Februar 2000 der Patentanmeldung liegt, welche der streitigen Patentschrift zugrunde liegt. Die Anordnung einer Querschweißmaschine ist in dieser Zeichnung nur durch schmale Strichlinien angedeutet. Ein Hinweis, dass es sich um die in der weiteren Zeichnung **D2** vom 10. November 1998 dargestellte Querschweißmaschine handelt, fehlt. Die Zeichnung **D3** vom 4. November 1998 zeigt einen Endlageschalter und - in der Ansicht oben links - dessen Anordnung in dem Treiber. In der Zeichnung **D1** ist dieser Teil der Anlage offensichtlich anders ausgestaltet dargestellt; ein Endlageschalter ist dort nirgends zu erkennen. Da darüber hinaus die Zeichnungen **D1** bis **D3** keine Bezugszeichen aufweisen (die vorhandenen wurden von der Einsprechenden nachträglich eingefügt) und auch keine Stücklisten vorhanden sind, ist nicht klar, ob die Querschweißmaschine gemäß der Zeichnung **D2** und der Endlageschalter gemäß der Zeichnung **D3** die behaupteten Merkmale aufweisen und Bestandteil der Bandvorbereitung gemäß Zeichnung **D2** sind.

Überdies fehlt es an dem Nachweis, dass die nach der Lebenserfahrung nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Zeichnungen **D1** bis **D3** genau die Vorrichtung darstellen, die Gegenstand der angeblich stattgefundenen Endabnahme war, denn das Abnahmeprotokoll **D4**, welches die Auslieferung der in der Zeichnung **D1** dargestellten Querschweißmaschine bestätigen soll, offenbart keinen Hinweis auf die in der Zeichnung **D1** aufgeführte Zeichnungsnummer oder auf die aus dem

Zeichnungsschriftfeld hervorgehende Benennung der Zeichnung. Ihm ist lediglich eine Projektnummer (Project 53-1013) zu entnehmen, die wiederum keinem der Dokumente **D1** bis **D3** zuordenbar ist.

Es ist daher ohne eigene Ermittlungen nicht feststellbar und nicht nachprüfbar, ob die Querschweißmaschine mit der Zeichnungsnummer 0719030-00.000 tatsächlich vor dem Prioritätstag des Streitpatents der Öffentlichkeit bekannt war und ob gegebenenfalls deren Merkmale mit denen des Gegenstandes des Patentanspruchs 1 übereinstimmen.

Der Verweis der Einsprechenden auf die im Internet abrufbare Videosequenz, die die in Rede stehende Bandverarbeitungslinie zeigen würde, vermag keinen Beitrag zur Sachaufklärung zu leisten, da ihr kein eindeutiges Veröffentlichungsdatum zuordenbar ist. Außerdem sind den Bildern dieser Videosequenz keine Merkmale entnehmbar, die denen des streitigen Patentgegenstandes gemäß Anspruch 1 gleichgesetzt werden könnten.

Zu ihrer Behauptung, eine die Konstruktions- und Betriebsweise nach **D1** bis **D3** aufweisende Bandverarbeitungslinie sei von der S... AG außerdem auch schon vorher an bzw. bei H... S. A., P..., 1997 sowie C..., G..., 1998, ausgeliefert und in Betrieb genommen worden, hat die Einsprechende keinerlei Belege eingereicht.

Die beanspruchten offenkundigen Vorbenutzungen sind somit insgesamt nicht ausreichend dargelegt. Der erforderliche Tatsachenvortrag kann nicht durch Zeugenaussagen ausgefüllt werden.

Für eine Sachprüfung ist unter diesen Umständen kein Raum.

Dr. W. Maier

v. Zglinitzki

Dr. Fritze

Fetterroll

Bb